

GEMEINDE GLÖDNITZ

NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 11.12.2025

Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz
Tel. (04265) 8222
Fax. 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com



Kärntner Sparkasse:
IBAN AT852070606900047009
BIC KSPKAT2K
Raiffeisenbank Gurktal:
IBAN AT763951100000352070
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Anwesende:

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates:
Johanna Fugger, MA
Christina Kronlechner
Gert Kronlechner
Vzbgm. Martin Ebner
Ewald Schlowak
Maria Ronacher
DI Ignaz Hübl

Ersatzmitglieder:
Johann Pessenbacher für Bernhard Frieser
Harald Posch für Vzbgm. Lorenz Obersteiner
Susanne Bauschke für Stefan Frieser

Schriftführerin: Mag.(FH) Angelika Panhofer

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2025
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025
3. Feststellung des Stellenplanes per 01.01.2026, Beratung und Beschlussfassung
4. Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2026 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes; Beratung und Beschlussfassung
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2026 für die Gemeinde Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
6. Genehmigung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages für die operative Gebarung 2026 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investition- und Finanzplan 2026-2030; Beratung und Beschlussfassung
7. Abschluss einer Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Glödnitz und der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG, Beratung und Beschlussfassung
8. Genehmigung des mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2025-2029; Beratung und Beschlussfassung
9. WVA Glödnitz - Änderung der Verordnung, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), Beratung und Beschlussfassung
10. Änderung der Verordnung mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt werden (Abfuhrordnung); Beratung und Beschlussfassung
11. Änderung der Verordnung mit welcher die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung); Beratung und Beschlussfassung
12. Änderung des Flächenwidmungsplans lt. Kundmachung vom 13.11.2025, Zahl: 031-2/3/2025; Beratung und Beschlussfassung
 - a. **01a/2025** Umwidmung von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz, im Ausmaß von 212 m²
 - b. **01b/2025** Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Kurgebiet, GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz, im Ausmaß von 341 m²
 - c. **02a/2025** Umwidmung von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland landwirtschaftliches Ferienhaus, GP 3260/1 tlw., KG Glödnitz, im Ausmaß von 843 m²
 - d. **02b/2025** Umwidmung von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP .293 (77 m²), GP .350 (324 m²), GP 3260/1 tlw. (5.668 m²), alle KG Glödnitz, im Ausmaß von 6.069 m²
13. Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraßenförderung; Beratung und Beschlussfassung
14. Kultur- und Sportförderungen 2026; Beratung und Beschlussfassung
15. Feststellung des Kassenprüfungsberichtes vom 09.12.2025; Berichterstatter – GR Stefan Frieser

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzgemeinderatsmitglieder. Weiters stellt er die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden Vzbgm. Martin Ebner und GRⁱⁿ Christina Kronlechner bestimmt.

Anschließend bittet der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung um folgende Punkte:

16. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tourismusverein „Flattnitz ERleben“; Beratung und Beschlussfassung
17. Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG:
 - a. Verpachtung des Badebuffet
 - b. Investitionen 2026

Der Gemeinderat stimmt der Tagesordnung sowie der Erweiterung einstimmig zu.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Es bestehen keine Einwände gegenüber der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2025.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Es bestehen keine Einwände gegenüber der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2025.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Glödnitz gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl 87/2018, liegt bei 180 Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 12).

| Lfd. Nr | Beschäftigungs- ausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|------------------|--------------------------------|------------------------|------|------------------------|------------------|---------------|
| | | VWD- Gruppe | DKI. | GKI. | Stellen- wert | Punkte |
| 1 | 100,00% | B | VII | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 40,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 3 | 100,00% | C | V | 10 | 42 | 42,00 |
| 4 | 100,00% | | | 9 | 39 | 39,00 |
| 5 | 100,00% | C | IV | 8 | 36 | 36,00 |
| 6 | 50,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 7 | 100,00% | P2 | III | 6 | 30 | |
| 8 | 100,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| BRP-Summe | | | | | | 177,00 |

Im Stellenplan sind nur die Innendienstkräfte angeführt, die Bauhofmitarbeiter sowie die Reinigungskräfte werden nicht im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan liegt 3 Punkte unterhalb der möglichen Beschäftigungsrahmenobergrenze und bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Von Seiten der Aufsichtsbehörde bestehen diesbezüglich keine Einwände.

Der Gemeinderat stellt einstimmig den Stellenplan der Gemeinde Glödnitz zum 01.01.2026 fest.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Ermittlung der Verrechnungstunde für Leistungen des Bauhofes:

Lohnkosten + : produktive Arbeitsstunden = Stundenmittlehohn
Abfertigungsversicherung

€ 140.500,-- : 3250 = € 43,23

Regiekosten jährlich für:

Betriebsausstattung, Kleinwerkzeug, Verbrauchsgüter, Strom, Arbeitskleidung, Instandhaltung von Gebäuden und Werkzeugen, Versicherung öffentlicher Abgaben, Rücklagen

Regiekosten : prod. Arbeitsstunden = Regieaufschlag
 € 14.900,- 3250 = € 4,58

Stundenmittellohn + Regieaufschlag = Verrechnungsstunde
 € 43,23 € 4,58 € 47,81

Verrechnungsstunde Bauhofmitarbeiter aufgerundet € 48,00

Ermittlung der Verrechnungskilometer für den Klein-LKW, Iveco:

| | | | |
|---------------------|---|------------------|------------------------------|
| Treibstoff | € | 3.000,-- | |
| Instandhaltung | € | 8.000,-- | |
| Versicherung | € | 200,-- | |
| Erneuerungsrücklage | € | 5.600,-- | |
| | € | <u>16.800,--</u> | : 5.000 km jährlich = € 3,36 |

Verrechnungskilometer für Klein-LKW aufgerundet € 3,40

Verrechnungsstunde für den Traktor John Deere, 52 KW, 71 PS laut Maschinenring-tarifen

| | | |
|----------------------|---|-------|
| Traktor mit Allrad | € | 31,20 |
| Frontlader bis 80 PS | € | 16,60 |
| Splittstreuer 1500 l | € | 20,80 |
| Heckkiste | € | 5,20 |
| Schneeketten vorne | € | 7,30 |
| Schneeketten hinten | € | 10,40 |

Durchschnittsstundensatz € 53,00
 Winterdienst € 81,00

Ermittlung der Verrechnungsstunde für den Rasentraktor

| | | | |
|---------------------|---|-----------------|--|
| Treibstoff | € | 1.000,-- | |
| Instandhaltung | € | 2.400,-- | |
| Erneuerungsrücklage | € | 3.000,-- | |
| | € | <u>6.400,--</u> | : 120 Betriebsstunden jährlich = € 53,33 |

Verrechnungsstunde für den Rasentraktor abgerundet € 53,30

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Verrechnungsstunde für Leistungen eines Bauhofmitarbeiters der Gemeinde Glödnitz auf EUR 48,00 (+ EUR 2,-). Ebenso wird der Verrechnungskilometer für den Klein-LKW Iveco einstimmig auf EUR 3,40 (+ EUR 0,20) angehoben; die Verrechnungsstunde für den Gemeindefaktor John Deere wird im Sommerbetrieb auf EUR 53,00 (+ EUR 2,-) und im Winterdienst auf EUR 81,00 (+3,-) einstimmig angepasst sowie die Verrechnungsstunde für den Rasentraktor auf EUR 53,30 (+ EUR 1,60) einstimmig angehoben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Jährlich sind die Konditionen für den Kassenkredit der Gemeinde Glödnitz neu zu verhandeln und abzuschließen. Angebote wurden bei der Kärntner Sparkasse sowie bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten eingeholt. Grundsätzlich darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs.2 K-GHG). Im Falle der Gemeinde Glödnitz wären dies EUR 605.000,-, die die Gemeinde Glödnitz als Kassenkredit aufnehmen könnte. Die Gemeinde Glödnitz kann jedoch mit EUR 350.000,- gut kalkulieren.

| Bankinstitut | Betrag | Zinssatz in% | Var. | Zinsbelastung € | Bereitstellung | Kosten Jährlich € | Gesamtkosten € | Reihung |
|--------------|--------|--------------|------|-----------------|----------------|-------------------|----------------|---------|
| Sparkasse | 350000 | 2,600 | fix | 9100,00 € | 0,00% | 0,00 € | 9100,00 € | 1 |
| Sparkasse | 350000 | 2,820 | var | 9870,00 € | 0,00% | 0,00 € | 9870,00 € | 3 |
| RAIKA | 350000 | 2,625 | fix | 9187,50 € | 0,00% | 0,00 € | 9187,50 € | 2 |
| RAIKA | 350000 | 2,990 | var | 10465,00 € | 0,00% | 0,00 € | 10465,00 € | 4 |

Wichtig zu erwähnen ist, dass keine der beiden Banken eine Bereitstellungsgebühr einhebt. Im Vergleich zum vorangegangenen Jahr ist der Zinssatz für Kredit in der fixen Zinsvariante um 0,1% gefallen. Die Gesamtkosten würden dann in vollem Ausmaß entstehen, wenn der Kassenkredit das ganze Jahr über zur Gänze ausgeschöpft werden würde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dafür, den Kassenkredit in der Höhe von EUR 350.000,- bei der Kärntner Sparkasse aufzunehmen. Dabei soll die Variante mit dem fixen Zinssatz gewählt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 zum Voranschlag 2026.

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Der Voranschlag 2026 der Gemeinde Glödnitz wurde nach den Zielen und Grundsätzen der VRV 2015 sowie den Grundsätzen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, den Grundsätzen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes und den Grundsätzen der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Glödnitz benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Trotz allem zeigt der Voranschlag 2026 eine sehr ernste Situation.

Auf Gemeindeebene bedarf es umgehend struktureller Maßnahmen und Reformen, um zur Sicherstellung der Finanzkraft der Gemeinde nachhaltig beizutragen. Es wird jedoch unumgänglich sein, auf Bundes- und Landesebene eine Umverteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zum Ziel zu machen; ansonsten werden die Gemeinden gezwungen sein, ihre Aktivitäten zukünftig nur noch auf ihre Kernkompetenzen auszurichten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der Voranschlag für das Jahr 2026 der Gemeinde Glödnitz zeigt eine äußerst ernste Lage. Obwohl auf die wesentlichen Prinzipien der Verwaltung – Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit – Rücksicht genommen wurde, konnte kein ausgeglichener Voranschlag im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erstellt werden. Trotz Kürzungen, Einsparungen und Verschiebungen gibt es keinen Spielraum für Unvorhergesehenes. Das Nettoergebnis des Ergebnisvoranschlages sowie auch der Gesamtsaldo der voranschlagswirksamen Gebarung sind negativ. Auch die hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft ist weiterhin negativ.

Die vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen die Finanzsituation der Gemeinde Glödnitz weiter zuspitzen und stellen diese vor neue finanzielle Herausforderungen. Konfrontiert mit hohen Transferzahlungen, stockenden Ertragsanteilen und rückläufigen Transfereinnahmen sieht sich die Gemeinde gezwungen, in beeinflussbaren Bereichen einzusparen. Glödnitz muss sich auf wesentliche Strategien und Ziele sowie unabdingbare Aufwendungen (z.B. gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen) fokussieren.

Einnahmenseitig die Schrauben anzusetzen ist kaum möglich, da die Gemeinden an gesetzliche Vorgaben gebunden sind. Einzig in den kostendeckend zu führenden marktbestimmten Betrieben und Gebührenhaushalten sollten die Gemeinden ein ausgeglichenes Budget anstreben und müssen daher die Gebühren an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen.

Im Voranschlag 2026 ist ersichtlich, dass die Ausgaben permanent ansteigen. Die größten Positionen sind Beiträge Pensionsfonds für Beamte, Mitfinanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen, Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, Sozialhilfe und Landesumlage. Diese Aufwendungen sind eine sehr große Belastung für das Gemeindebudget. Der Voranschlag 2026 lässt keine zusätzlichen Projekte und Investitionen im Gemeindegebiet zu. Es ist nur mehr die laufende Verwaltung finanzierbar.

Für das Jahr 2026 operative und investive Einnahmen und Ausgaben:

EINNAHMEN

Gemäß Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.10.2025 können die Ertragsanteile für die Gemeinde Glödnitz mit € 902.849,96 im Budget eingeplant werden. Das bedeutet eine prognostizierte Mehreinnahme von € 53.173,07 (6,25%) gegenüber dem Voranschlag 2025.

Bei den gemeindeeigenen Abgaben – insbesondere bei der Kommunalsteuer, die neben den Ertragsanteilen eine sehr wichtige Einnahmequelle der hoheitlich operativen Gebarung darstellt, wird nur ein sehr geringer Anstieg erwartet. Ein Anstieg der Kommunalsteuer kann hinsichtlich der inflationsbedingten höheren Gehaltsabschlüsse einkalkuliert werden. Bei allen anderen Abgaben wie Grundsteuer, Ortstaxe, Hundeabgabe usw. ist mit keiner Mehreinnahme zu rechnen.

Wie bereits erwähnt, müssen die Gebühren in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung erhöht werden, um die geplanten Kosten nahezu decken zu können. Die jeweiligen Verordnungen wurden dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Prüfung vorgelegt und sind eigens vom Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz zu beschließen. Auch wenn die Gemeinden vom Amt der Kärntner Landesregierung dazu angehalten werden, eine höchstmögliche Ausschöpfung des Ertragspotenzials bei Abgaben und Entgelten anzustreben, versucht Glödnitz, die Bürger mit den erforderlichen Erhöhungen nicht mit einem Mal zu belasten, sondern die Steigerungen auf mehrere Jahre zu verteilen.

Insgesamt sind Einnahmen in der operativen Verwaltungstätigkeit von rund € 1,79 Mio. geplant. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies nur ein sehr knappes Plus.

Im Jahr 2026 ist mit rund € 949.100,- an operativen Transfereinnahmen zu rechnen. Im Vergleich zum Voranschlag 2025 bedeutet dies jedoch eine Verringerung von rund € 85.300,-.

An Bundesmitteln erhält Glödnitz € 7.700,00 an Finanzzuweisung für Gesundheit, Pflege und Klima (gem. § 25 FAG 2024), € 22.400,00 an Zukunftsmitteln für die Elementarpädagogik (gem. § 23 FAG 2024) und € 27.900,00 aus dem Strukturfonds (gem. § 26 FAG 2024).

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens für den Holzstraßenkirchtag 2026 in Höhe von € 40.000,-, für die Dachsanierung des Gebäudes der FF Altenmarkt in Höhe von € 50.000,-, für die Errichtung des barrierefreien Gemeindeamtes (Liftanlage) € 60.000,- und für die Katastrophenschäden € 20.000,- zugesichert.

Laut dem Kärntner Verteilungsmodell der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2024–2026 werden Glödnitz auch 2026 „Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen“ in der Höhe von € 549.000,00 zugesichert. Weiters wurden Bedarfszuweisungsmittel für interkommunale Zusammenarbeit von € 50.000,- veranschlagt.

Von diesen Mitteln wurden € 124.400,- für die Tilgungen und Zinszahlungen von Regionalfondsdarlehen (Straßenbau, Grundkauf Bauhof), für die Rückzahlung des inneren Darlehens für die Anschaffung des Tanklöschfahrzeuges der FF Glödnitz und € 20.000,- für die Abgangsdeckung der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG, gebunden.

Die verbleibenden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 424.600 sind als Transferertrag am Haushaltsansatz „9400 Bedarfszuweisungen“ zur Deckung der operativen hoheitlichen Gebarung veranschlagt.

AUSGABEN

Wie bereits hingewiesen, musste Glödnitz infolge der Kostenentwicklung in einigen Bereichen des Gemeindehaushaltes Einsparungen vornehmen. Daher liegen die Auszahlungen aus dem Sachaufwand gesamt mit € 1.019.500,00 unter dem Wert aus dem Jahr 2025.

Die Kosten im Bereich des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Strom, Fernwärme, Versicherung, Telekommunikation) wurden mit 4,78% höher budgetiert.

Die Auszahlungen aus den Transfers gesamt, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund € 19.500,00. Im Budget 2026 werden rund € 1,15 Mio. Transferzahlungen veranschlagt.

Die Umlagezahlen, die das Land Kärnten direkt von den Ertragsanteilen in Abzug bringt, liegen bei rund € 886.200,-. Nach Abzug der Landesumlage in Höhe von € 35.500,- von den prognostizierten Ertragsanteilen in Höhe von € 902.800,-, ist zum jetzigen Zeitpunkt mit einem Minus von rund € 19.000,- zu rechnen.

Bei der Schulgemeinde-, Sozialhilfe-, und Abfallwirtschaftsverbandumlage gibt es einen Anstieg um gesamt € 1.500,-.

Weitere Subventionen an Kultur und Vereine sowie Sport halten nahezu das Niveau des vorangegangenen Jahres (€ 10.000,-). Für wirtschaftspolitische Maßnahmen schüttet Glödnitz 2026 € 3.000,- aus.

Die Verfügungsmittel wurden, gemäß § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit einem Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung, Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres, budgetiert. Für 2026 betragen die Verfügungsmittel € 12.100,- und sind somit um € 700,- höher als im Vorjahr.

Gebührenhaushalte

Bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und Wohnhäuser wurde darauf geachtet, dass diese ausgeglichen budgetiert sind und weisen im Jahr 2026 einen positiven Saldo (FHH SA 1) auf. Einzig die Abfallentsorgung weist ein Minus im Finanzierungshaushalt (SA 1) aus. Dies ist auf die hohen Kosten für das Altstoffsammelzentrum zurückzuführen.

Sonstige Investitionen

Im Bereich der EDV ist es notwendig einige neue PC's, einen neuen Server und eine neue Telefonanlage anzuschaffen. Diese Anschaffung ist unumgänglich da sonst eine hohe Sicherheitslücke im Bereich der EDV entsteht. Hierfür werden € 23.000,- benötigt.

Für die Abwasserreinigungsanlage Glödnitz muss eine neue Dosieranlage und ein neuer Handkettenzug angeschafft werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund € 17.000,-. Hier erfolgt eine Rücklagenentnahme.

Projekte

Zu den investiven Einzelvorhaben ist festzuhalten, dass auf Grund der limitierten liquiden Mittel keine neuen Projekte gestartet werden können, bzw. nur solche Projekte angefangen werden, die ausfinanziert sind. Für das Haushaltsjahr 2026 sind keine investiven Einzelvorhaben eingeplant.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------------|
| Erträge: | € 3.007.200,00 |
| Aufwendungen: | € 3.062.800,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 17.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² | € - 38.600,00 |

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen: | € 2.815.700,00 |
| Auszahlungen: | € 2.947.100,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ | € - 131.400,00 |

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

ERGEBNISVORANSCHLAG

Der Ergebnishaushalt gesamt (SA 00) weist ein Minus von € 38.600,- aus. Das Minus im Gesamthaushalt verringert sich um rund € 177.500,- gegenüber dem Vorjahr. Im Nettoergebnis ist die laufende Abschreibung von € 293.400,- enthalten. Ihr gegenüber steht die Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 250.100,-. Weitere nichtfinanzierungswirksame Aufwände und Erträge im Bereich der Personalrückstellungen (Jubiläumsgelder, Abfertigungen und nicht konsumierte Urlaube) sind nicht eingeplant.

Im Punkt 2 wurde bereits auf die hohen Ausgaben im allgemeinen Bereich hingewiesen. Aus derzeitiger Sicht ist nur mehr die laufende Verwaltung finanzierbar.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Saldo 1 (SA 1) – Geldfluss aus der operativen Gebarung – weist im Voranschlag 2026 ein Plus von € 23.700,00 auf. Die notwendigen Kürzungen in den erlaubten Bereichen und die leichte Steigerung bei den Einnahmen in der operativen Verwaltungstätigkeit, können die ausbleibenden Transferleistungen und die eingeplante Steigerung der Kosten kaum abfedern. Die Gemeinde Glödnitz erwirtschaftet zwar noch ein leichtes Plus im operativen Gesamthaushalt, diese Mittel reichen jedoch zur Finanzierung von erforderlichen und gewünschten Investitionen nicht aus.

Der Saldo 2 (SA 2) – Geldfluss der investiven Gebarung ist ebenfalls mit € 19.500,- positiv. 2026 sind investive Ausgaben von rund € 49.000,- geplant. Diese beinhalten die Anschaffung einer neuen Telefonanlage, eines neuen Servers und neue PC's. für das Zentralamt. Für die Abwassereinigungsanlage Glödnitz muss eine neue Dosieranlage und ein Handkettenzug angeschafft werden. € 12.000,- sind für Baukostenzuschüsse an den Bund für die Instandhaltung des Glödnitzbaches und die Wildbachverbauung eingeplant.

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2025.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Bei den investiven Einnahmen aus, Tilgungen der inneren Darlehen und Kapitaltransfers kann mit einem Betrag von rund € 68.500,- gerechnet werden.

Werden SA 1 und SA 2 addiert, ergibt sich daraus ein positiver Nettofinanzierungssaldo – SA 3 – in der Höhe von € 43.200,-. Investitionen in den marktbestimmten Betrieben werden mittels zweckgebundener Rücklagen oder durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Für andere geplante Investitionen der Hoheitsverwaltung müssen liquide Mittel eingesetzt werden.

Der Saldo SA 4 – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist mit € 174.600,- negativ. Es werden Darlehenstilgungen in Höhe von € 179.200,- (innere Darlehen sowie Fremddarlehen) getätigt. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden setzen sich aus der Kapitalisierung der Zinsen für die Darlehen aus dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zusammen. Die Rückzahlung dieser Darlehen beginnt im Jahr 2030.

Die voranschlagswirksame Gebarung der Gemeinde Glödnitz ist negativ und beträgt minus € 131.400,-. Das Saldo SA 5 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rund € 45.800,-. Für Investitionen stehen einerseits keine operativen Mittel zur Verfügung und andererseits gehen die investiven Einnahmen zurück.

Es wird festgehalten, dass im Voranschlag 2026 nicht genügend operative Mittel zur Verfügung stehen, um zunächst die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit und in weiterer Folge die geplanten Investitionen zu decken. Der Abgang, der nicht mittels zweckgebundener Zahlungsmittelreserven oder Darlehen finanziert werden kann, muss über die liquiden Mittel des Girokontos bedeckt werden. Bei liquiden Engpässen besteht die Möglichkeit, Geld aus den zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven zu entlehnen, um den Kassenkredit des „allgemeinen Haushaltes“ zu stärken.

In den eben erläuterten Salden sind die „Gebührenhaushalte“ und „marktbestimmten Betriebe“ sowie die interne Leistungsverrechnung enthalten.

Inwieweit sich eine Gemeinde nun selbst finanzieren kann, sprich ohne die Gebarungsfälle der marktbestimmten Betriebe, ist ab dem Voranschlag 2025 mittels neuer Berechnungstabelle des Amtes der Kärntner Landesregierung zu ermitteln. Die Kennzahl „operative, hoheitliche Eigenfinanzierungskraft“ gibt Auskunft darüber, ob die Gemeinde ihren hoheitlichen Haushalt nachhaltig führt bzw. ob die vereinnahmten Gebühren auch tatsächlich ihren Haushalten zur Verfügung stehen, denn schließlich sind diese zweckgebunden und dienen dem jeweiligen Betrieb für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen seiner Infrastruktur.

Zur Feststellung der operativen, hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft und zur besseren Beurteilung der finanziellen Lage einer Kommune sind vom Gesamthaushalt die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) herauszurechnen. Ab 2025 werden die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes um die Erträge bzw. Aufwendungen der marktbestimmten Betriebe (gemäß dem ESVG 2010 der Ansatz-Unterabschnitte 850, 851, 852, 853 und 859) sowie um die nicht finanzierungswirksame Gebarung und Erträge bzw. Aufwendungen mit Projektbezug bereinigt.

Die dargestellte Tabelle zeigt, dass die hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft im Voranschlag 2026 der Gemeinde Glödnitz mit € 129.200,- negativ ausfällt. Diese Kennzahl verdeutlicht wie angespannt und alarmierend die momentane finanzielle Situation der Gemeinde ist. Es wird daher dringend notwendig sein, Maßnahmen zu treffen um das Ergebnis zu verbessern.

Eine Bedeckung kann nur über die noch vorhandenen liquiden Mittel erfolgen. Das Ziel muss jedoch sein, ein positives hoheitliches Ergebnis zu erwirtschaften, dass neben den laufenden Geschäften einer Gemeinde auch die Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit und der Investitionstätigkeit aus der hoheitlichen Gebarung bedeckt werden können.

Zusätzlich wurden noch sonstige unbedeckte Investitionen budgetiert, welche einen Fehlbetrag in Höhe von € 20.000,- verursachen.

Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft des Jahres 2026 der Gemeinde Glödnitz würde sich bei Vollzug des Voranschlags von **- € 129.200,-** durch den Fehlbetrag im Bereich der unbedeckten sonstigen Investitionen auf insgesamt **- € 149.200,-**

| 20506 Glödnitz | | VA 2026 | | | | | | | | | |
|---|---------------------------|---|-----------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|------------|------------|------------|----------------|
| | | Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023) | | | | | | | | | |
| Abgangsdeckung - Berechnung | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | Gesamthaushalt | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 |
| EHH Erträge | 21 | 2.561.800 | 3.007.200 | 90.000 | 150.200 | 174.800 | 30.400 | 0 | 0 | 0 | 220.500 |
| - Nicht finanzierungswirksame operative Erträge | 2117 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Nicht finanzierungswirksame Transfererträge | 2127 | 199.800 | 250.100 | 0 | 31.500 | 18.600 | 200 | 0 | 0 | 0 | 4.500 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag | 2136 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2) | 21 (VC 1/2) | 0 | 17.000 | 0 | 17.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013) | 3331 (VC 0) Konto 3013 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| EHH Erträge - bereinigt | | 2.362.000 | 2.740.100 | 90.000 | 101.700 | 156.200 | 30.200 | 0 | 0 | 0 | 216.000 |
| EHH Aufwendungen | 22 | 2.614.000 | 3.062.800 | 99.100 | 147.900 | 177.200 | 24.600 | 0 | 0 | 0 | 194.700 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand | 2214 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand | 2226 | 223.700 | 293.400 | 12.000 | 37.500 | 19.800 | 400 | 0 | 0 | 0 | 12.200 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand | 2237 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand | 2245 | 21.500 | 21.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2) | 22 (VC 1/2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999) | 2225 (VC 0) Konto 7999 | 0 | 17.000 | 0 | 17.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) | 343 (VC 0) | 12.000 | 12.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | SU 36 | 122.400 | 179.200 | 19.100 | 37.700 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 18.200 |
| EHH Aufwendungen - bereinigt | | 2.479.200 | 2.898.100 | 106.200 | 131.100 | 157.400 | 24.200 | 0 | 0 | 0 | 200.700 |
| EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft | SA0 ber. | -117.200 | -158.000 | -16.200 | -29.400 | -1.200 | 6.000 | 0 | 0 | 0 | 15.300 |
| manuelle Korrektur: FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers (operativ bedeckt) | | 12.000 | | | | | | | | | |
| EHH - Saldo 0 bereinigt/korrigiert hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft | | -129.200 | | | | | | | | | |
| Zusätzliche Informationen zum VA | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | Gesamthaushalt | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 |
| FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) für Schuldendienst oder operative Stärkung (ohne Kto 3013) | 333 (VC 0) | 0 | 18.300 | 8.400 | 9.900 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| FHH Ausz. - Investitionen ohne Projektbezug (VC 0) = Qualitätsmangel! (sollte Null sein!) | 341 (VC 0) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Investitionen - Fehlbetrag im VA | | | | | | | | | | | |
| + FHH Einz. mit operativem Projektbezug | 31 (VC 2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Einz. mit investivem Projektbezug | 33 (VC 2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Einz. mit finanzierendem Projektbezug | 35 (VC 2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + EHH Erträge mit Projektbezug EM Zuführung operativ -> investiv (Konto-Gruppe 899) | 2116 (VC 2) KG 899 | 0 | 17.000 | 0 | 17.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - FHH Ausz. mit operativem Projektbezug | 32 (VC 2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - FHH Ausz. mit investivem Projektbezug | 34 (VC 2) | 20.000 | 37.000 | 0 | 17.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - FHH Ausz. mit finanzierendem Projektbezug | 36 (VC 2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Aufwand mit Projektbezug EM Rückführung investiv -> operativ (Konto-Gruppe 799) | 2225 (VC 2) KG 799 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Saldo Sonstige Investitionen im VA | | -20.000 | -20.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Aufsichtsbehördliche Feststellungen

Es kann die ziffernmäßige Richtigkeit bestätigt werden, dennoch muss auf den hoheitlichen operativen Abgang von - € 129.200,- (ohne Berücksichtigung sonstiger unbedeckter Investitionen) hingewiesen werden. Die Gemeinde Glödnitz verfügt im Haushaltsjahr 2026 über keine positive hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft.

In diesem Zusammenhang kann weiters darauf hingewiesen werden, dass im VA 2026 Rahmenbedarfszuweisungsmittel iHv. € 424.600,- zur Stärkung der operativen Gebarung veranschlagt wurden.

Gemäß § 4 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz idGF ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Seitens der Gemeindeaufsicht wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Setzung von entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates als Kollegium – und letztendlich jedes einzelnen Mandatars – liegt.

An den Bürgermeister ergeht weiters seitens der Aufsichtsbehörde die Aufforderung die getroffenen Feststellungen bzw. das Begutachtungsergebnis dem Gemeinderat für die Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte der Gemeinde Glödnitz erfolgte mit dem Programm WEB Buchhaltung von der Firma Neuhold Datensysteme GmbH, unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne und den Echtzahlen aus der Buchhaltung.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

| MVAG-Ebene | MVAG-Code | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene) | VA 2026 | VA 2027 | VA 2028 | VA 2029 | VA 2030 |
|-------------|-----------|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1 | 211 | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 1.807.100,00 | 1.825.400,00 | 1.861.500,00 | 1.898.300,00 | 1.935.900,00 |
| 1 | 212 | Erträge aus Transfers | 1.199.200,00 | 1.125.200,00 | 1.141.900,00 | 1.118.500,00 | 1.084.600,00 |
| 1 | 213 | Finanzerträge | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| SU | 21 | Summe Erträge | 3.007.200,00 | 2.951.500,00 | 3.004.300,00 | 3.017.700,00 | 3.021.400,00 |
| 1 | 221 | Personalaufwand | 529.000,00 | 544.800,00 | 561.100,00 | 577.800,00 | 595.000,00 |
| 1 | 222 | Sachaufwand | 1.329.900,00 | 1.327.000,00 | 1.342.700,00 | 1.355.800,00 | 1.365.900,00 |
| 1 | 223 | Transferaufwand | 1.162.500,00 | 1.180.700,00 | 1.188.300,00 | 1.210.800,00 | 553.300,00 |
| 1 | 224 | Finanzaufwand | 41.400,00 | 40.500,00 | 39.700,00 | 38.700,00 | 33.300,00 |
| SU | 22 | Summe Aufwendungen | 3.062.800,00 | 3.093.000,00 | 3.131.800,00 | 3.183.100,00 | 2.547.500,00 |
| SA0 | | Saldo (0) Nettoergebnis (21-22) | -55.600,00 | -141.500,00 | -127.500,00 | -165.400,00 | 473.900,00 |
| 1 | 230 | Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 17.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 240 | Zuweisungen an Haushaltsrücklagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SA01 | | Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240) | 17.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SA00 | | Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01) | -38.600,00 | -141.500,00 | -127.500,00 | -165.400,00 | 473.900,00 |

Bei gleichbleibenden Bedingungen zeigen die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung ein sehr kritisches Bild. Es befindet sich sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzierungsplan mittelfristig für die nächsten 5 Jahre betrachtet durchwegs im Minus.

| MVAG-Ebene | MVAG-Code | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene) | VA 2026 | VA 2027 | VA 2028 | VA 2029 |
|------------|-----------|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1 | 311 | Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit | 1.792.600,00 | 1.827.900,00 | 1.864.000,00 | 1.900.800,00 |
| 1 | 312 | Einzahlungen aus Transfers | 949.100,00 | 880.300,00 | 897.200,00 | 887.000,00 |
| 1 | 313 | Einzahlungen aus Finanzerträgen | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| SU | 31 | Summe Einzahlungen operative Gebarung | 2.742.600,00 | 2.709.100,00 | 2.762.100,00 | 2.788.700,00 |
| 1 | 321 | Auszahlungen aus Personalaufwand | 529.000,00 | 544.800,00 | 561.100,00 | 577.800,00 |
| 1 | 322 | Auszahlungen aus Sachaufwand | 1.019.500,00 | 1.043.000,00 | 1.061.600,00 | 1.080.400,00 |
| 1 | 323 | Auszahlungen aus Transfers | 1.150.500,00 | 1.168.500,00 | 1.175.900,00 | 1.198.200,00 |
| 1 | 324 | Auszahlungen aus Finanzaufwand | 19.900,00 | 18.600,00 | 17.400,00 | 16.000,00 |
| SU | 32 | Summe Auszahlungen operative Gebarung | 2.718.900,00 | 2.774.900,00 | 2.816.000,00 | 2.872.400,00 |
| SA1 | | Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32) | 23.700,00 | -65.800,00 | -53.900,00 | -83.700,00 |
| 1 | 331 | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 332 | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 50.200,00 | 49.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 333 | Einzahlungen aus Kapitaltransfers | 18.300,00 | 17.500,00 | 16.800,00 | 11.700,00 |
| SU | 33 | Summe Einzahlungen investive Gebarung | 68.500,00 | 67.100,00 | 16.800,00 | 11.700,00 |
| 1 | 341 | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 37.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 342 | Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 343 | Auszahlungen aus Kapitaltransfers | 12.000,00 | 12.200,00 | 12.400,00 | 12.600,00 |
| SU | 34 | Summe Auszahlungen investive Gebarung | 49.000,00 | 12.200,00 | 12.400,00 | 12.600,00 |
| SA2 | | Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34) | 19.500,00 | 54.900,00 | 4.400,00 | -900,00 |
| SA3 | | Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2) | 43.200,00 | -10.900,00 | -49.500,00 | -84.600,00 |
| 1 | 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 |
| 1 | 353 | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 355 | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SU | 35 | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 |
| 1 | 361 | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden | 179.200,00 | 155.400,00 | 106.900,00 | 88.300,00 |
| 1 | 363 | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1 | 365 | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| SU | 36 | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 179.200,00 | 155.400,00 | 106.900,00 | 88.300,00 |
| SA4 | | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36) | -174.600,00 | -150.800,00 | -102.200,00 | -83.500,00 |
| SA5 | | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) | -131.400,00 | -161.700,00 | -151.700,00 | -168.100,00 |

- In der mittelfristigen Finanzplanung wurden die Ertragsanteile, **nicht** wie in der Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, für das Jahr 2027 um 4,1 %, für das Jahr 2028 um 3,90 %, für das Jahr 2029 um 3,2 % und 2030 um 3,1 % erhöht, sondern wurden bis 2029 jeweils nur um 2 % erhöht.

- Die Personalkosten wurden mittelfristig um 3,0 % gesteigert. Die Pensionsbeiträge für die Gemeindebediensteten und für die Bürgermeister wurden gemäß Mitteilung des Gemeindeservicezentrums entsprechend für 2025 bis 2029 erfasst.
- Sonstige Ausgaben werden jeweils um 2 % erhöht.
- Die Transferzahlungen, die an das Land abgeführt werden müssen, sowie die Einnahmen durch den Pflegefonds und den Pflegeregress, wurden entsprechend den mittelfristig bekanntgegebenen Zahlen bis 2029 berücksichtigt und für 2030 entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben.
- Die Darlehenstilgungen wurden entsprechend den Tilgungsplänen berechnet und dementsprechend berücksichtigt.
- Zudem muss festgestellt werden, dass für die Jahre 2027 bis 2030 keinerlei investive Einzelvorhaben eingearbeitet sind.

Es wurde ein mittelfristiger Investitionsplan mit den derzeit bekannten Zahlen erstellt. Aufgrund der vorherrschenden schwierigen Rahmenbedingungen und der dynamischen Entwicklung der Transferzahlungen fallen auch diese Ergebnisse für die Planjahre zum Teil negativ aus.

Um dem negativen Trend entgegenzuwirken, sollten Maßnahmen und Reformen eingeleitet und umgesetzt werden.

6. Dokumentation zum Schulden- und Liquiditätsmanagement gemäß § 11 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz-K-Spvg, LGBl. Nr. 25/2018

Zum Liquiditätsmanagement der Gemeinde Glödnitz ist festzuhalten, dass gemäß § 37 Kärntner Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG ein Kassenkredit (Kontokorrentrahmen) in der Höhe von € 350.000,-- beschlossen wurde. Unter den zukünftigen Voraussetzungen (stetiger Anstieg der Ausgaben) ist sehr wahrscheinlich, dass die Gemeinde Glödnitz diesen zur Gänze in Anspruch nehmen wird und die Kontostände laufend im negativen bleiben werden. Die Gemeinde Glödnitz wird bereits nächstes Jahr vor der Situation stehen, den in Anspruch genommenen Kontokorrentrahmen nicht mehr tilgen zu können, was zu einer langfristigen Verschuldung und damit zu einer zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushaltes in Zukunft führt. Infolge weiterer Abgänge in der operativen Gebarung über das Finanzjahr 2026 hinaus, wird sich die Problematik der drohenden Zahlungsunfähigkeit drastisch verschärfen.

Zusammenfassend erläutert der Amtsleiter nochmals, dass die Gemeinde Glödnitz für das Finanzjahr 2026 nicht ausgeglichen, geschweige denn positiv, planen kann. Folglich ruft er nochmals in Erinnerung, dass von Seiten der Gemeindeaufsicht angemerkt wurde, sollte die Gemeinde Glödnitz die Finanzen nicht positiv planen können, so dürfen auch keine freiwilligen Leistungen geplant oder ausgezahlt werden. Im Voranschlag sind lediglich die Kosten für den Holzstraßenkirchtag 2026 auf der Flattnitz sowie die KAT Schäden einkalkuliert.

Die Gebührenhaushalte wirtschaften ausgeglichen, bis auf den Müllhaushalt. Jedoch ist hier anzumerken, dass das Altstoffsammelzentrum Glödnitz über den Müllhaushalt läuft. Das ASZ wird aber erst im Nachhinein mit den beteiligten Gemeinden abgerechnet.

GV Kronlechner fragt nach dem Einsparungspotential der Gemeinde Glödnitz. Daraufhin erklärt der Amtsleiter, solange die hohen Transferzahlungen zu leisten sind, wird sich die finanzielle Situation der Gemeinde Glödnitz kaum ändern. Die Vergnügungssteuer wird mittlerweile konsequent im Einvernehmen mit den Vereinen bzw. Veranstaltern eingehoben. Als Potential definiert der Amtsleiter die Kommunalsteuer, die auch jene Gemeinden erhalten sollen, von denen aus die Bürger:innen zu den Arbeitsstätten hin pendeln. Jedoch herrscht in seinen

Augen auch bei den Krankenanstalten eine erhebliche Schiefelage. Die Krankenanstalten liefern den Gemeinden, in denen sie ansässig sind, die Kommunalsteuer ab und zusätzlich werden sie noch von allen anderen Gemeinden mitfinanziert. Abschließend sieht er noch den Strukturfonds als weitere Schwachstelle für die Gemeinde Glödnitz. Dieser wurde in einer Zeit erstellt, in der die Gemeinde Glödnitz ein positives Bevölkerungswachstum aufweisen konnte. Daher konnten aus dieser Quelle keine finanziellen Mittel für die Gemeinde Glödnitz lukriert werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Entwurf des Voranschlages 2026 und zum Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026 – 2030 zur Kenntnis und genehmigt diese einstimmig.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Es befanden sich aufgrund des Alters vor allem die Holzstege, aber auch der Terrassenbereich, das Gebäude und der Kinderspielbereich in der Naturbadeanlage Glödnitz in einem äußerst sanierungswürdigen Zustand.

Rund EUR 60.000,- Förderung wurden nach der Präsentation über die Offensive See-, Berg-, Wander- und Radinfrastruktur zugesagt. Weitere EUR 60.000,- werden von der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilungsleiter Mag.(FH) Reinhold Pobaschnig, in Form eines zinslosen Darlehns zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlungen erfolgen jährlich zu je EUR 20.000,- beginnend mit 2026.

Die Gesamtinvestitionskosten inklusive der jährlichen Abgangsdeckung für die Saison 2025 betragen EUR 170.500,-. Und für diese Summe muss nun eine separate Fördervereinbarung mit der Gemeinde Glödnitz und der Tourismus- und Infrastruktur Glödnitz KG abgeschlossen werden.

Gegenstand der Fördervereinbarung ist, wie bereits erwähnt, die Förderung durch die Gemeinde Glödnitz in Form von Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens 2025-2028 sowie Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens als Abgangsdeckung für den Sommerbetrieb 2025, Investitionen (Gebäude, Terrasse, Stege, Sprungturm, Kinderspielplatz) sowie die Miete für den Feuerwehrrübungsplatz, die im Bereich der Freizeitanlage durchgeführt wurden.

Zwischenzeitlich wurde in der Freizeitanlage auch einer gewerberechtlichen Überprüfung unterzogen. Diese fiel äußerst zufriedenstellend aus. In der Saison 2026 ist lediglich über einen Baumschnitt auf dem Gelände nachzudenken.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen über die Finanzierung der Renovierungsarbeiten in der Freizeitanlage Glödnitz zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Glödnitz und der Tourismus und Infrastruktur Glödnitz KG einstimmig zu.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Es wurden alle Investitionen in den Mittelfristigen Investitionsplan 2025 – 2029, wie die Darlehnsrückzahlung für die Sanierung der Naturbadeanlage Glödnitz oder die Asphaltierung der Graiwinkel-Reitererstraße BA I, eingepflegt.

Auch die reservierten Mittel für den Neubau des Bauhofes in der Höhe von EUR 400.000,- konnten um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Gemeinde Glödnitz
Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2025 - 2029

| Vorhaben | Gesamt | Vorjahr | IP 2025 | IP 2026 | IP 2027 | IP 2028 | IP 2029 |
|--|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Global Budget | | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 |
| Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil1 | 162.500,00 | 34.000,00 | | | | | |
| Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil2 | 75.000,00 | 15.700,00 | 15.700,00 | | | | |
| Grundkauf - Neubau Bauhof (8 mal € 20.000,-) | 150.000,00 | | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil2 BAIII | 125.000,00 | 25.300,00 | 25.300,00 | 25.300,00 | | | |
| Asph.Graiwinkel-Reitererstr.,Tilg.RegFD-Teil2 BAI (2026-2030) | 46.000,00 | | | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| TLFA 2000 FF Glödnitz (Rückzahlung innere Darlehen 2025 -2028) | 457.700,00 | | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | |
| TLFA 2000 FF Glödnitz | 457.700,00 | 50.000,00 | | | | | |
| Rückzahlung - Darlehen - Sanierung Naturbadeanlage | 60.000,00 | | | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | |
| Global Budget für operative Gebarung | | 424.000,00 | 438.000,00 | 424.200,00 | 449.500,00 | 449.500,00 | 519.500,00 |
| Verbraucher BZ Rahmen | | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 | 549.000,00 |
| Freier BZ Rahmen | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| BZ außerhalb des Rahmens übertragen auf 2024/2025 | | | | | | | |
| Neubau Bauhof | 400.000,00 | 400.000,00 | 400.000,00 | 400.000,00 | | | |
| Jahre | | 2024 | 2025 | 2026 | | | |
| IKZ - Bonus | | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | | | |
| IKZ - Verein Kärntner Holzstraße 2025 -2026 | | | 5.000,00 | | | | |
| Schulgemeindeverband | | 45.000,00 | 45.000,00 | 50.000,00 | | | |
| KEM - Gurktal/Friesach | | 5.000,00 | | | | | |
| Verbraucher IKZ Bonus | | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | | | |
| Freier IKZ Bonus | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt einstimmig den Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2025-2029 der Gemeinde Glödnitz.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Die im Jahr 2022 beschlossene Wassergebührenverordnung für die WVA Glödnitz muss wieder überarbeitet werden. Die Bereitstellungsgebühr wird ab 01.Jänner 2026 von derzeit EUR 100,- inklusive Umsatzsteuer auf EUR 110,- je Bewertungseinheit exklusive Umsatzsteuer angehoben. Die nächste Anpassung im Bereich der Bewertungseinheit erfolgt am 01.Jänner 2028 auf EUR 120,- exklusive Umsatzsteuer.

Die Benützungsg Gebühr je m³ Wasserbezug wird von aktuell EUR 1,90 inklusive Umsatzsteuer ab 01.Jänner 2026 auf EUR 2,00 exklusive Umsatzsteuer angehoben. Die nächsten Anpassungsschritte erfolgen jährlich zum 01.Jänner 2027 und zum 01.Jänner 2028 jeweils um 10 Cent.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wassergebührenverordnung der WVA Glödnitz, welche mit 01.Jänner 2026 in Kraft treten soll.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Um die Abfuhrgebührenverordnung erlassen zu können, benötigt man eine Abfuhrordnung. In dieser Abfuhrordnung wird die Sammlung und die Abfuhr von Haus und Sperrmüll im Gemeindegebiet geregelt, die Sammelstellen klar definiert. Darüber hinaus beschreibt die Abfuhrordnung mit wieviel Müll pro Person bzw. Haushalt kalkuliert wird und wie viele Säcke in weiterer Folge pro Haushalt ausgegeben und verrechnet werden. Auch die Gewichtung der Haupt- und Nebenwohnsitze wird klar geregelt.

Die Abfuhrordnung sieht wie folgt aus:

(Entwurfs)
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß §24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1
Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Glödnitz sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2
Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls erfolgt im Altstoffsammelzentrum Kleinglödnitz.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll und Sammeltermine für Sperrmüll bekanntzugeben.

§ 3
Sonderbereich

Als Sonderbereich gelten jene Grundstücke, auf denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfuhr von Hausmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

§ 4
Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Verbringung des Hausmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu erfolgen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 - a.) Zauchwinkel/Hohenwurz Trennkreuz/Trafo – Parz. 1407/2
 - b.) Zauchwinkel Abzweigung Untere Nagele Kehre - Parz. 1289
 - c.) Lassenberg Abzweigung Aichhof - Parz. 1070
 - d.) Zwischenbergen Auffahrt - Parz. 1096/1
 - e.) Moos/Jauernig/tw. Rain Mooser in Moos – Parz. 3201/1
 - f.) Flattnitz Parz. 4212/2, Parz. 4403, Parz 3892/29 und Parz 3868/3
 - g.) Laas Eden Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
 - h.) Brenitz Bereich Spitzer – Parz. .1/1
 - i.) Weißberg/Graiwinkel/Bach Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
 - j.) Torf/tw. Rain neben der Flattnitzer Landesstraße L63 – Beginn Parz. 4097/4
- (3) Der Sammelplatz für Sperrmüll und Problemstoffe wird wie folgt festgelegt:
Gemeindegebiet Glödnitz: Altstoffsammelzentrum Gurktal Parz. 4177/10

§ 5
Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft auftritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung and der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6
Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushaltmeldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
 - a. Der ortsübliche Anfall einer Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche

- b. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je Abfuhr bei bebauten und bewohnbaren Grundstücken darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 und 240 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (4) Es sind die durch die Gemeinde bereitgestellten und mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehenen Müllsäcke zu verwenden. Bei einem außerordentlichen Abfallanfall können weitere, mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehene, Müllsäcke beim Gemeindeamt auf eigene Kosten bezogen werden.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. den Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO)
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§56 Abs. 3 K-AWO)
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.09.2020, Zahl 813/2020 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Fugger

Nach kurzer Überlegung erlässt der Gemeinderat einstimmig die Abfuhrordnung für die Gemeinde Glödnitz, welche mit 01.01.2026 in Kraft treten wird.

Punkt 11 der Tagesordnung:

In weiterer Folge kann auf Grundlage der Abfuhrordnung eine Abfallgebührenverordnung erlassen werden. Diese Verordnung legt fest, welche Entsorgungsgebäude im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden, wie hoch die Kosten pro Entleerung sind und wie sich der Nachkauf von Müllsäcken regelt. Darüber hinaus beschreibt die Verordnung den Abgabenschuldner und die Fälligkeit der Abgabe.

Vor dem Gesetz ist jeder Bürger gleich und trägt auch gleich viel zum jeweiligen Gebührenhaushalt bei. Daher ist es an der Zeit im Gemeindegebiet Glödnitz, im speziellen im Ortsteil Flattnitz die Entsorgungsregelung und die Preisgestaltung zu vereinheitlichen. Damit erhält jeder Haushalt auf der Flattnitz 13 Müllsäcke im Jahr, unabhängig davon ob ein Haupt- oder Nebenwohnsitz besteht. Des Weiteren wird allen Bürgern einheitlich jeder Müllsack mit EUR 3,- berechnet. Auch jeder Müllsack, der nachgekauft wird, wird mit EUR 3,- berechnet.

Die Abfallgebührenverordnung würde wie folgt aussehen:

(Entwurfs) **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-3/2025 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.*
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.*

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|-----------|--|---------------------------------|
| <i>a)</i> | <i>je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)</i> | <i>Euro 60,--pro Jahr</i> |
| <i>b)</i> | <i>je 120 Liter Müllbehälter</i> | <i>Euro 60,--pro Jahr</i> |
| <i>c)</i> | <i>je 240 Liter Müllbehälter</i> | <i>Euro 60,--pro Jahr</i> |
| <i>d)</i> | <i>je 1100 Liter Müllbehälter</i> | <i>Euro 10,--pro Entleerung</i> |

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 3,00 |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter | Euro 6,00 |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter | Euro 12,00 |
| d) | je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 40,00 |

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 3,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

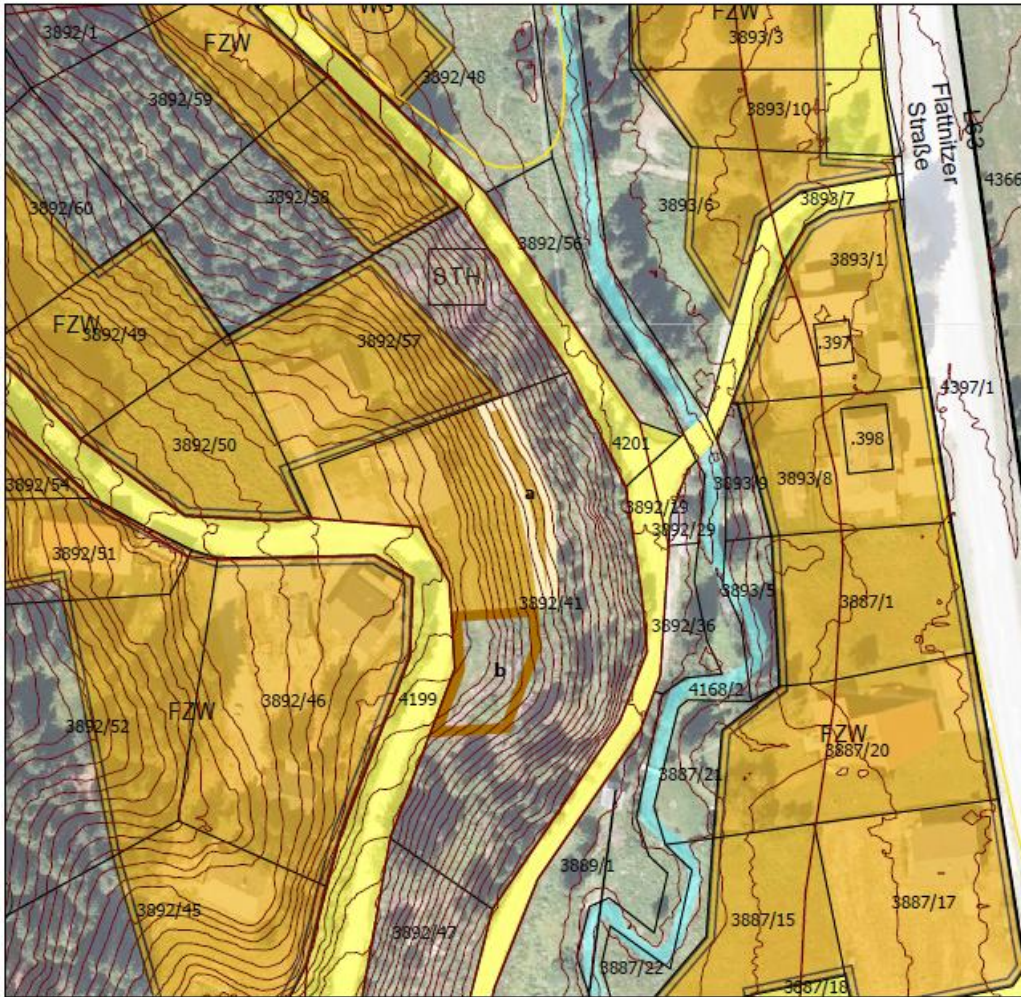
- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Fugger

Nach kurzer Beratung erlässt der Gemeindevorstand einstimmig die Abfallgebührenverordnung, welche mit 01.01.2026 in Kraft tritt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

- a. 01a/2025 Umwidmung von Bauland Kurgelbiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz, im Ausmaß von 212 m²
- b. 01b/2025 Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Kurgelbiet, GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz, im Ausmaß von 341 m²



Bearbeitung: FAL/KI Datum: 03.07.2025 Plannummer: 23510-LP-01-2025

| | Umwidmung von | Umwidmung in | KG | Grundparzelle | Ausmaß in m ² |
|----------|---|---|----------|------------------|--------------------------|
| a | Bauland Kurgebiet | Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche | Glödnitz | Teil von 3892/41 | 212 |
| b | Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche | Bauland Kurgebiet | Glödnitz | Teil von 3892/41 | 341 |

Das gegenständliche Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1a/2025 zu sehen. Siehe dazu 1a/2025. Das Ausmaß ist in Absprache mit der Geologie (Baulandeignung!) entsprechend zu reduzieren.

Das gegenständliche Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Kurgebiet) zu sehen. Beabsichtigt ist ein Flächenabtausch aufgrund der Geländesituation (steil abfallendes Gelände Richtung Osten der bereits als Bauland gewidmeten Fläche wie auch teilweise der beabsichtigten Baulandfläche). Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde seitens der Fachabteilung eine geringfügige Arrondierung des Baulandes im südlichen Anschluss an das bestehende Bauland (entlang der westlich angrenzenden Erschließungsstraße) aufgrund der naturräumlichen Situation fachlich in Aussicht gestellt. Voraussetzung für einen Flächenabtausch ist eine Reduzierung des bestehenden Baulandes im Steilbereich sowie lediglich geringfügige Erweiterung im südlichen Anschluss, wobei die Reduzierung aufgrund der Geländesituation in jedem Fall größer ausfallen muss als die Erweiterung, um eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erzielen.

Voraussetzung ist eine Vorabklärung der beabsichtigten Bebauung hinsichtlich der Baulandeignung mit der Geologie, das neu beabsichtigte Baulandausmaß notwendigerweise eventuell auf die beabsichtigte Bebauung zu reduzieren. Ein Widerspruch zum ÖEK (ausgewiesener Steilhangbereich, Grünkorridor im östlichen Anschluss tieferliegend) ist nicht gegeben.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat einstimmig der Umwidmung der Fläche GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, im Ausmaß von 212 m² sowie der Umwidmung der Fläche GP 3892/41 tlw., KG Glödnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Kurgebiet, im Ausmaß von 341 m² zu.

Grünland-Land- und Forstwirtschaft als Richtigestellung und Anpassung an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung.

Das gegenständliche Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2b/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Hofstelle in Grünland-Landwirtschaft) zu sehen.

Dem gegenständlichen Begehren beiliegend ist eine ausführliche Stellungnahme "Vorprüfung 02/2025: Widmungsgesuch Reiterer", verfasst vom Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH Klagenfurt.

Seitens des Ziviltechnikerbüros wird ausführlich von einer Ausgangslage hinsichtlich der bestehenden Hofstelle, Wirtschaftsform usw. über Befund hin zu einer abschließenden Stellungnahme beschrieben, inwieweit der "nicht mehr intakte Hof" als solcher rückgewidmet und das bestehende Haus revitalisiert und als Hauptwohnsitz beabsichtigt ist, zu nutzen.

Die Fachabteilung kann sich vollinhaltlich der ausführlich vorangeführten Stellungnahme fachlich anschließen. Aufgrund der Dimension des bestehenden Wohnobjektes wird jedoch nicht Grünlandlandwirtschaftliche Ferienhütte sondern die Widmungskategorie Grünland-landwirtschaftliches Ferienhaus empfohlen.

Aufgrund der Bestandssituation und parallelen Rückwidmung (2b/2025) wird eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes fachlich nicht als notwendig erachtet.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat einstimmig der Umwidmung der Fläche GP 3260/1 tlw., KG Glödnitz, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland landwirtschaftliches Ferienhaus im Ausmaß von 843 m² sowie der Umwidmung GP .293 (77 m²), GP .350 (324 m²), GP 3260/1 tlw. (5.668 m²), alle KG Glödnitz von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche im Ausmaß von 6.069 m² zu.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Im Rahmen der Kärntner Holzstraßenförderungen wurden im Jahr 2025 insgesamt drei Projekte eingereicht. Laut Statuten kann ein Fördersatz zwischen 20% und 33% laut Kostenermittlung vom Gemeinderat an die Förderwerber zugewiesen werden.

HOLZSTRASSENFÖRDERUNG 2025

| Name | Straße | Ort | umgesetzte Maßnahme | Baukosten lt. Kostenermittlung | Förders. | Förderbetrag |
|-------------------|----------------------|----------|---------------------|--------------------------------|----------|-----------------|
| Andreas Selinger | Sonnenstraße 6, 9346 | Glödnitz | Holzfassade | 3.200,00 | 33,00% | max. 1.000,00 |
| Glödnitz KG | Hemmaplatz 1, 9346 | Glödnitz | Holzstege | 28.902,50 | 33,00% | max. 1.000,00 |
| Gemeinde Glödnitz | Hemmaplatz 1, 9346 | Glödnitz | Holzbrücke | 9.825,00 | 33,00% | max. 1.000,00 |
| | | | SUMME | 41.927,50 | | 3.000,00 |

Daher ergibt sich eine Fördersumme für das Jahr 2025 von EUR 3.000,-. Die Finanzierung erfolgt über IKZ Mittel für die Periode 2025/26. Somit stehen für das Jahr 2026 noch EUR 2.000,- auf den Holzstraßenmitteln zur Verfügung. Sollten Mittel über dem Budget benötigt werden, so müssen diese über den operativen Haushalt gedeckt werden.

Nach Durchsicht der Projekte beschließt der Gemeinderat einstimmig die Förderung über die Kärntner Holzstraße wie vorgetragen zu gewähren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Am 03.12.2026 kam der Ausschuss für Kultur-, Sport- und Musikschulangelegenheiten zusammen und hielt seine jährliche Sitzung ab. Dabei wurden die Vereinsförderungen neu festgelegt sowie die Subvention an die Musikschüler definiert.

Bei der Vereinsförderung gingen einige Vereine leer aus, weil sie es verabsäumten einen geforderten Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr termingerecht abzugeben.

Vereinsförderung 2025:

| | |
|---|-------------------|
| Alpenblasmusikkapelle Glödnitz | € 2.500,00 |
| Sängerrunde Glödnitz | --- |
| Sängerrunde Alpensohn | € 700,00 |
| Jagdhornbläsergruppe Weydgesellen | € 100,00 |
| Laienspielgruppe Glödnitz | € 700,00 |
| Kreativgruppe Glödnitz | --- |
| Landjugend Glödnitz | --- |
| Trachten- und Brauchtumsgruppe Glödnitz | --- |
| Gesamt: | € 4.000,00 |
| <hr/> | |
| Schiklub Metnitztal - Flattnitz | € 500,00 |
| Sportverein - Glödnitz | --- |
| Sportclub - Flattnitz | € 1.200,00 |
| Werner Zemasch (Eislaufplatz) | € 300,00 |
| Bernhard Frieser (Eislaufplatz) | € 300,00 |
| Gert Kronlechner (Tennisplatz) | € 200,00 |
| Gesamt: | € 2.500,00 |

Subventionen an Musikschüler:

| | | |
|-----------------|-----------|-------------------|
| 28x Weitensfeld | á = 80,00 | € 2.240,00 |
| 1x Feldkirchen | á = 80,00 | € 80,00 |
| Gesamt | | € 2.320,00 |

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinsförderung für das Jahr 2025 sowie die Subventionen an die Musikschüler, wie vom Ausschuss für Kultur-, Sport- und Musikschulangelegenheiten vorgeschlagen, freizugeben.

Punkt 15 der Tagesordnung:

GRⁱⁿ Maria Ronacher bringt den Bericht des Kontrollausschusses vom 09.12.2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Überprüfung der laufenden Belege 2025 sowie die Kontrolle der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wurde durchgeführt.

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva stimmt überein. Der SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0+/-230) stimmt mit dem kumulierten Nettoergebnis überein. Die Veränderung der liquiden Mittel stimmt mit der Veränderung des Anfangsbestandes liquide Mittel und Endbestand liquide Mittel überein.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Kassenprüfbericht zur Kenntnis.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Unabhängig von den offenen und bereits getroffenen Vereinbarungen auf der Flattnitz mit den Grundstückseigentümern stellt sich für die Gemeinde Glödnitz die Frage, ob mit dem neu gegründeten Tourismusverein "Flattnitz ERleben" eine Vereinbarung eingegangen werden soll. Grundsätzlich würde es bei der Vereinbarung um die Loipenpflege auf der Flattnitz gegen, konkret um folgenden Inhalt:

- Die Gemeinde stellt das Inventar (Mietobjekt Talstation Flattnitz, sowie das Loipenspurgerät) zur Verfügung und übernimmt die Haftung gegenüber den Grundstücksbesitzer/Innen (Vereinbarungen mit Grundstücksbesitzer/Innen werden bzw. sind/wurden über die Gemeinde abgeschlossen)
- *Die Gemeinde übernimmt die jährlich laufenden Kosten wie Miete, Pacht, Strom, Wasser, Kanal und Versicherungen sowie die Verträge/Gebühren – genaue Kosten können noch nicht abgeschätzt werden – Schätzungen bei rund € 4.000,-- bis 5.000,--.*
- *Der Tourismusverein übernimmt die Organisation (Werbung, Loipenführung, Kassasystem, putzen der Toiletten, Kurse/Schulungen) der Langlaufloipe Flattnitz – genauer Arbeitsaufwand inkl. Kosten können erst nach einer Saison übermittelt werden.*
- *Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren inkl. Loipenbenützung kommt dem Verein zu Gute.*
- *Zu beachten gibt es:*
 - *Evaluierung am Ende der Saison – was bleibt übrig bzw. wie hoch ist der Abgang – erfolgt eine Abgangsdeckung durch die Gemeinde oder nicht*

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, dass eine vertragliche Ausgangsbasis für alle Beteiligten von Vorteil ist. Der Gemeinderat stimmt einer Vertragserstellung einstimmig zu. Jedoch spricht sich der Gemeinderat einstimmig gegen eine vertraglich vereinbarte Abgangsdeckung des Tourismusvereins "Flattnitz Erleben" durch die Gemeinde Glödnitz aus. Da ohnehin erst am Ende der Saison bestimmt werden kann wie hoch ein eventueller Abgang tatsächlich ist, bestünde für den Verein die Möglichkeit ein Ansuchen um Vereinsförderung zu stellen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

In der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025 wurde einstimmig beschlossen, die Gastronomie in der Naturbadeanlage Glödnitz an die Familie Seidl zu verpachten. Mittlerweile konnte Herr Seidl auch die Konzessionsprüfung erfolgreich absolvieren.

Nun stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum soll die Gastronomie der Naturbadeanlage verpachtet werden, soll bzw. muss eine Pacht verlangt werden oder könnte als Pachtzahlung die Übernahme von den Stromkosten, Müll-, Kanal- und Wassergebühren angesehen werden?

In ersten Gesprächen mit der Familie Seidl konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich die Pächter im Falle einer Verpachtung auf drei Jahre eine „Ausstiegsklausel“ in Folge eines gesundheitlichen Einschnittes wünschen. Der Gemeindevorstand bringt den Vorschlag, die Gastronomie jährlich zu verpachten, welche sich jeweils wieder um ein Jahr verlängert, sollte dieser nicht gekündigt werden.

Darüber hinaus wurden von der Familie Seidl folgende Anforderungen an die Gemeinde Glödnitz gestellt, um einen ordentlichen Betrieb gewährleisten zu können. Es sind konforme Küchenmöbel mit einem vorgeschriebenen Waschbecken bereit zu stellen, eine Herdplatte/Backofen mit Dampffunktion, ein Gläserspüler, ein gastronomiegeeigneter Geschirrspüler, eine 2-Kammer-Friteuse sowie Kühl-/Gefrierkombinationen. Das Inventar wird von der Familie Seidl bereitgestellt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 10:1 Stimmen (Gegenstimme Gert Kronlechner, ÖVP), dass eine jährliche Pacht von EUR 300,- von den Pächtern eingehoben wird. Die Gemeinde übernimmt die jährlich laufenden Kosten wie Müll, Wasser, Kanal und Versicherungen, die Pächter übernehmen die Stromkosten. Des Weiteren gibt der Gemeinderat einstimmig dem AL Ing. Lungkofler die Freigabe die Instandhaltung der Gastronomie in der Naturbadeanlage voran zu treiben. Dazu zählen Zimmerei-, Maler, Fliesenarbeiten sowie Installateur- und Elektroarbeiten. Auch der Kauf von zwei Kühl-/Gefrierkombinationen ist genehmigt. Über alle weiteren Investitionen soll in der kommenden Gemeinderatssitzung entschieden werden.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese. Es folgen die Weihnachtswünsche des Bürgermeisters und der einzelnen Fraktionen.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Martin Ebner

Christina Kronlechner

Der Schriftführerin:

Mag(FH) Angelika Panhofer



(Entwurf) VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom....., Zahl:011-0/2025 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 180 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr | Beschäftigungs- ausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|-----------|--------------------------------|------------------------|------|------------------------|------------------|--------|
| | | VWD- Gruppe | DKI. | GKI. | Stellen- wert | Punkte |
| 1 | 100,00% | B | VII | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 40,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 3 | 100,00% | C | V | 10 | 42 | 42,00 |
| 4 | 100,00% | | | 9 | 39 | 39,00 |
| 5 | 100,00% | C | IV | 8 | 36 | 36,00 |
| 6 | 50,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 7 | 100,00% | P2 | III | 6 | 30 | |
| 8 | 100,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| BRP-Summe | | | | | | 177,00 |

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2024, Zahl:011-0/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Fugger



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11. Dezember 2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Erträge: | EUR | 3.007.200,00 |
| Aufwendungen: | EUR | 3.062.800,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 17.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 0,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁴ | EUR | -38.600,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|------------|--------------------|
| Einzahlungen: | EUR | 2.815.700,00 |
| Auszahlungen: | EUR | 2.947.100,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung⁵: | EUR | -131.400,00 |

§ 3

Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁶ wie folgt festgelegt: **EUR 350.000,-**

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl.66/2020



(Entwurfs) VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl: 850-1-1/2025 mit der die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz werden von der Gemeinde Glödnitz Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasser-versorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glödnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsanlage Glödnitz).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.



§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|--------------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2027: | 110,00 Euro |
| b) ab dem 1. Jänner 2028: | 120,00 Euro. |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- | | |
|--|------------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | 2,00 Euro |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027 | 2,10 Euro |
| c) ab dem 1. Jänner 2028: | 2,20 Euro. |

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glödnitz angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils halbjährlich am 01.05 und 01.11 mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-GI mit Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.



(Entwurfs) VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß §24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Glödnitz sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls erfolgt im Altstoffsammelzentrum Kleinglödnitz.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll und Sammeltermine für Sperrmüll bekanntzugeben.

§ 3 Sonderbereich

Als Sonderbereich gelten jene Grundstücke, auf denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfuhr von Hausmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

§ 4 Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (3) Die Verbringung des Hausmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu erfolgen.
- (4) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
 - a.) Zauchwinkel/Hohenwurz Trennkreuz/Trafo – Parz. 1407/2
 - b.) Zauchwinkel Abzweigung Untere Nagele Kehre - Parz. 1289
 - c.) Lassenberg Abzweigung Aichhof - Parz. 1070
 - d.) Zwischenbergen Auffahrt - Parz. 1096/1
 - e.) Moos/Jauernig/tw. Rain Mooser in Moos – Parz. 3201/1
 - f.) Flattnitz Parz. 4212/2, Parz. 4403, Parz 3892/29 und Parz 3868/3
 - g.) Laas Eden Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
 - h.) Brenitz Bereich Spitzer – Parz. .1/1
 - i.) Weißberg/Graiwinkel/Bach Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
 - j.) Torf/tw. Rain neben der Flattnitzer Landesstraße L63 – Beginn Parz. 4097/4
- (3) Der Sammelplatz für Sperrmüll und Problemstoffe wird wie folgt festgelegt:
Gemeindegebiet Glödnitz: Altstoffsammelzentrum Gurktal Parz. 4177/10



§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft auftritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushaltmeldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
 - a. Der ortsübliche Anfall einer Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche
 - b. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je Abfuhr bei bebauten und bewohnbaren Grundstücken darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a. Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - b. Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 und 240 Liter
 - c. Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (4) Es sind die durch die Gemeinde bereitgestellten und mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehenen Müllsäcke zu verwenden. Bei einem außerordentlichen Abfallanfall können weitere, mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehene, Müllsäcke beim Gemeindeamt auf eigene Kosten bezogen werden.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. den Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO)
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben



werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§56 Abs. 3 K-AWO)

- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.09.2020, Zahl 813/2020 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Fugger



(Entwurfs) VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-3/2025 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 60,--pro Jahr |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter | Euro 60,--pro Jahr |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter | Euro 60,--pro Jahr |
| d) | je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 10,--pro Entleerung |

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 3,00 |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter | Euro 6,00 |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter | Euro 12,00 |
| d) | je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 40,00 |

- (4) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 3,00



§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Fugger